

HOTELA Vorsorgestiftung

Anhang Vorsorgeplan Super Unica für Selbständigerwerbende

Gültig ab 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendung	3
2.	Eintrittsschwelle	3
3.	Basiseinkommen	3
4.	Koordinationsabzug	3
5.	Koordiniertes Einkommen	3
6.	Beitrag	1
7.	Altersgutschrift	4
8.	Altersrente	1
9.	Alterskinderrente	5
10.	Invalidenrente	5
11.	Invalidenkinderrente	5
12.	Partnerrente	5
13.	Waisenrente	5
14.	Todesfallkapital	5
	Einkauf von Leistungen – Tabelle6	
16.	Inkrafttreten6	3



1. Anwendung

Der Vorsorgeplan erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

2. Eintrittsschwelle

Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 2 des Vorsorgereglements sind alle Selbständigerwerbende nach einer der folgenden Varianten versichert:

- a. das Jahreseinkommen übersteigt ³/₄ der maximalen AHV-Rente (2025: CHF 22'680);
- b. das Jahreseinkommen übersteigt 1/8 der maximalen AHV-Rente (2025: CHF 3'780).

Welche der beiden Varianten gewählt wird, wird in der Anschlussvereinbarung festgelegt. Ist dies nicht der Fall, kommt Variante a zur Anwendung.

3. Basiseinkommen

Der Grundlohn entspricht in der Regel dem AHV-pflichtigen Bruttoeinkommen. Er ist in der Anschlussvereinbarung nach einer der folgenden Varianten begrenzt:

- a. Maximaler BVG-Lohn (2025: CHF 90'720);
- b. Maximaler UVG-Lohn (2025: CHF 148'200);
- c. Vierfacher maximaler BVG-Lohn (2025: CHF 362'880).

Sollte die Anschlussvereinbarung die gewählte Variante nicht ausweisen, wird die Variante a. angewendet.

4. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug wird in der Anschlussvereinbarung nach einer der folgenden Varianten festgelegt:

- a. ⁷/₈ der maximalen AHV-Rente (2025: CHF 26'460);
- b. ⁷/₈ der maximalen AHV-Rente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad des Versicherten;
- c Null

Sollte die Anschlussvereinbarung die gewählte Variante nicht ausweisen, wird die Variante a. angewendet.

5. Koordiniertes Einkommen

Das koordinierte Einkommen entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten Basiseinkommen. Er beträgt mindestens ¹/₈ der maximalen AHV-Rente (2025: CHF 3'780).



6. Beitrag

Der Gesamtbeitrag wird in Prozent des koordinierten Einkommens zu folgenden Sätzen berechnet:

Alter	Satz					
	Teil des koordinierten Einkommens < CHF 64'260			Teil des koordinierten Einkommens > CHF 64'260		
	bei Koordinationsabzug Null < CHF 90'720		bei Koordinationsabzug Null > CHF 90'720			
	Sparanteil	Risiko und Verwaltung	Total	Sparanteil	Risiko und Verwaltung	Total
18 bis 24 Jahre	0.0%	1.2%	1.2%	0.0%	1.2%	1.2%
25 bis 65 Jahre	18.0%	3.8%	21.8%	11.0%	3.4%	14.4%
66 bis 70 Jahre	18.0%	1.0%	19.0%	11.0%	1.0%	12.0%

^{*} Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

7. Altersgutschrift

Die Altersgutschrift wird in Prozent des koordinierten Lohnes zu folgenden Sätzen berechnet:

	Satz			
Alter	Teil des koordinierten Lohnes < CHF 64'260	Teil des koordinierten Lohnes > CHF 64'260		
	bei Koordinationsabzug Null < CHF 90'720	bei Koordinationsabzug Null > CHF 90'720		
25 bis 70 Jahre	18%	11%		

8. Altersrente

Das Rentenalter für Frauen und Männer beträgt ab 2024 65 Jahre, mit Ausnahme der Frauen, welche zwischen 1960 und 1963 geboren sind (siehe untenstehende Tabelle).

Geburtsjahr	Rentenalter	
1960	64 Jahre	
1961	64 Jahre & 3 Monate	
1962	64 Jahre & 6 Monate	
1963	64 Jahre & 9 Monate	
Ab 1964	65 Jahre	

Die Altersrente entspricht dem geäufneten Vorsorgekapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz von 6.8% um 0.2% pro volles Jahr. Bei einer vorzeitigen Pensionierung verringert er sich um 0.2% pro volles Jahr, ausser der Versicherte arbeitete unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe.



9. Alterskinderrente

Die Alterskinderrente beträgt 20% der geleisteten Altersrente.

10. Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50% des koordinierten Einkommens.

11. Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente beträgt 10% des koordinierten Einkommens.

12. Partnerrente

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, beträgt die Partnerrente 30% des koordinierten Einkommens am Todesdatum.

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht hat, beträgt die Partnerrente 60% der versicherten Altersrente am Todesdatum.

Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Partnerrente 60% der Rente des Bezügers.

13. Waisenrente

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, beträgt die Waisenrente 10% des koordinierten Einkommens am Todesdatum.

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht hat, beträgt die Waisenrente 20% der versicherten Altersrente am Todesdatum.

Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Waisenrente 20% der Rente des Bezügers.

14. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todesdatum erworbenen Vorsorgekapital für Anspruchsberechtigte nach Art. 65 Abs. 1 Bst. a. bis c. des Vorsorgereglements.

Das Todesfallkapital beträgt die Hälfte des am Todesdatum erworbenen Vorsorgekapitals für Anspruchsberechtigte nach Art. 65 Abs. 1 Bst. d. des Vorsorgereglements.



15. Einkauf von Leistungen – Tabelle

Gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements wird für die Berechnung des maximalen Alterskapitals die untenstehende Einkaufstabelle verwendet. Das maximale Alterskapital entspricht dem koordinierten Einkommen zum Zeitpunkt des Einkaufes multipliziert mit dem Satz, der dem Alter des Versicherten entspricht. Die Tabelle A ist für das koordinierte Einkommen bis zum maximalen koordinierten BVG-Lohns anzuwenden (2025: CHF 64'260 bzw. bei Koordinationsabzug Null CHF 90'720) und die Tabelle B ist für das koordinierte Einkommen über dem maximalen koordinierten BVG-Lohn anzuwenden.

Tabelle A					
Alter	Satz	Alter	Satz		
25	0.0%	46	464.1%		
26	18.0%	47	491.4%		
27	36.4%	48	519.2%		
28	55.1%	49	547.6%		
29	74.2%	50	576.5%		
30	93.7%	51	606.1%		
31	113.5%	52	636.2%		
32	133.8%	53	666.9%		
33	154.5%	54	698.3%		
34	175.6%	55	730.2%		
35	197.1%	56	762.8%		
36	219.0%	57	796.1%		
37	241.4%	58	830.0%		
38	264.2%	59	864.6%		
39	287.5%	60	899.9%		
40	311.3%	61	935.9%		
41	335.5%	62	972.6%		
42	360.2%	63	1010.1%		
43	385.4%	64	1048.3%		
44	411.1%	65	1087.2%		
45	437.4%				

Tabelle B				
Alter	Satz	Alter	Satz	
25	0.0%	46	283.6%	
26	11.0%	47	300.3%	
27	22.2%	48	317.3%	
28	33.7%	49	334.6%	
29	45.3%	50	352.3%	
30	57.2%	51	370.4%	
31	69.4%	52	388.8%	
32	81.8%	53	407.6%	
33	94.4%	54	426.7%	
34	107.3%	55	446.2%	
35	120.4%	56	466.2%	
36	133.9%	57	486.5%	
37	147.5%	58	507.2%	
38	161.5%	59	528.4%	
39	175.7%	60	549.9%	
40	190.2%	61	571.9%	
41	205.0%	62	594.4%	
42	220.1%	63	617.3%	
43	235.5%	64	640.6%	
44	251.2%	65	664.4%	
45	267.3%			

16. Inkrafttreten

Der vorliegende Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Er annulliert und ersetzt alle früheren Pläne mit derselben Bezeichnung.

Genehmigt vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2024.